

**Satzung für den
Turn- und Sportverein Bremen 1905 e.V.
Vom 23. Juni 2000**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bremen 1905.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 59469 Ense-Bremen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Werl unter Nr. 173 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und insbesondere der Jugendpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

**Satzung für den
Turn- und Sportverein Bremen 1905 e.V.
Vom 23. Juni 2000**

§ 1 Name und Sitz

- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Arnsberg** unter Nr. **VR90173** eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beiträge

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsjahr

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnungspunkte im lokalen Teil des Werler/Soester Anzeiger und der Westfalenpost sowie durch Aushang am Vereinsheim.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht

- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe **des Termins und des Versammlungsortes** mindestens 14 Tage vor der Versammlung **im lokalen Teil der örtlichen Tageszeitungen. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich durch Aushang des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnungspunkte im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.**

abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und ihre Änderungen

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäss § 26 BGB besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellv. Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellv. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem Vorsitzenden der Jugendvertretung (Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

- (2) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus:
- 15 gewählten Beiräten
 - dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - dem stellv. Vorsitzenden der Jugendvertretung (Jugendleiter)
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Vertreter/in der Schiedsrichter/innen
 - den Platzkassierern/innen
 - dem/der Platzwart/in

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäss § 26 BGB besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellv. Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellv. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Vorsitzenden der Jugendvertretung (Jugendleiter/in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

- (2) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus:
- den bis zu 15 gewählten Beiräten
 - dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - dem/der stellv. Jugendgeschäftsführer/in
 - dem/der stellv. Vorsitzenden der Jugendvertretung (Jugendleiter/in)
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Vertreter/in der Schiedsrichter/in
 - den Platzkassierern/innen

- i) den Obleuten/Vertretern der Seniorenmannschaften/unselbständigen Abteilungen

Die unter a) – h) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die unter i) aufgeführten Mitglieder werden von den Mannschaften/ unselbständigen Abteilungen entsandt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsbefugt ist im Einzelfall der/die Vorsitzende zusammen mit einem der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren unter (1) aufgeführten Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarisch Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 1. stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

- i) dem/der Platzwart/in
j) den Obleuten/Vertretern der Seniorenmannschaften/unselbständigen Abteilungen

Die unter a) – i) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die unter j) aufgeführten Mitglieder werden von den Mannschaften/ unselbständigen Abteilungen entsandt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsbefugt ist im Einzelfall der/die Vorsitzende zusammen mit einem der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren unter (1) aufgeführten Vorstandsmitglied. **In sportrechtlichen Angelegenheiten sind die unter (1) aufgeführten Vorstandsmitglieder allein Vertretungsberechtigt.**

§ 11 Jugend des Vereins

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde in Ense-Bremen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die 1. stellv. Vorsitzende bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 23.Juni 2000 einstimmig beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 21.Februar 2014 beschlossen.